



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.05.2025

Nummer 31

Inhalt

- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Maschinenbau*“, „*Maschinenbau im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund*“, „*Digital Engineering Maschinenbau*“ sowie „*Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fakultätsrat Maschinenbau am 11.12.2024 und das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 24.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Maschinenbau*“, „*Maschinenbau im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund*“, „*Digital Engineering Maschinenbau*“ sowie „*Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund*“ der Fakultät Maschinenbau beschlossen.



Bachelorprüfungsordnung

für die Studiengänge „Maschinenbau“, „Maschinenbau im Praxisverbund“, „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“, „Digital Engineering Maschinenbau“ sowie „Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund“

Fakultät Maschinenbau

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- § 24 Zulassung zum Kolloquium

- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung

- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- § 30 Prüfungsausschuss

- § 31 Prüferinnen oder Prüfer

- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- § 33 Zusatzprüfungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsregelung

- § 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

Anlagen 1a - 1d: Prüfungspläne der Bachelorprüfung

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlagen 4a - 4c: Diploma Supplements

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“, „Maschinenbau im Praxisverbund“, „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“, „Digital Engineering Maschinenbau“ sowie „Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund“ der Fakultät Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia). ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen. ²Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. ⁴Im 4. Studiensemester müssen die Studierenden die Wahlmodule 1 und 2 entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studiengangs auswählen. ⁵Im 6. und 7. Studiensemester müssen die Studierenden entsprechend der in den jeweiligen Studiengängen möglichen Vertiefungsrichtungen Pflicht- und Wahlpflichtmodule auswählen. ⁶Das Wahlmodul 3 muss aus dem Angebot der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs gewählt werden. ⁷Das Wahlmodul 4 muss aus einem speziellen Fächerkatalog gewählt werden. ⁸Dieser Fächerkatalog wird von der Studienkommission rechtzeitig vor Semesterbeginn festgelegt und veröffentlicht. ⁹Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) abschließen können.
- (3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) anstreben, kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung nach Absatz (1) Satz 4 treffen.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Creditpoints (1 Creditpoint entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt bezeichnet).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen ohne Praxisverbund sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹In den Studiengängen im Praxisverbund beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Ausbildungssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Das praktische Ausbildungssemester liegt in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb im zeitlichen Ablauf sinnvoll zwischen zwei Studiensemestern.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (4) ¹Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer zu Semesterbeginn eine andere Prüfungssprache festlegen.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät (soweit eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, die auch im beantragten Studiengang eine Pflichtprüfung ist) endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
- a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),
 - b) Klausur (Absatz 4),
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - d) Referat (Absatz 6),
 - e) Projektarbeit (Absatz 7),
 - f) Kombinationsprüfung (Absatz 8),
 - g) Einsendeaufgabe (Absatz 9).
- (3) ¹In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 10 bis 30 Minuten. ³LEK können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer Kombinationsprüfung sein. ⁴Im Falle freiwilliger LEK kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die Kombinationsprüfung verteilen. ⁵Über die Art, Bewertung und Ausführung der LEK entscheidet die/der jeweilige Prüfende.
- (4) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher oder digitaler Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Als Hilfsmittel können auch PCs mit entsprechender Software (z.B. CAD oder FEM) oder z.B. „Clicker“ bereitgestellt werden. ³Zur Form einer Klausur können auch Multiple Choice Aufgaben gehören. ⁴Die Dauer der Klausur richtet sich in der Regel nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ⁵Folgende Klausurdauern werden empfohlen:
- | | |
|---------|-----------------------------|
| ≤ 2 SWS | Klausurdauer: 60 min. (K60) |
| > 2 SWS | Klausurdauer: 90 min. (K90) |
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (6) Ein Referat (R) umfasst:
- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

- (7) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (8) ¹Eine Kombinationsprüfung (KP) setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. ²Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich in der Regel (vgl. § 8 (3)) aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten und ist in der Anlage 1 des jeweiligen Studiengangs geregelt. ³Bei einer Kombinationsprüfung muss in der Regel jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend § 12.
- (9) ¹Einsendeaufgaben (EA) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. ²Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (10) ¹Alle vorgenannten Prüfungsformen können auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. ²Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ³Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ⁴Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁵Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁶Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁷Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (11) ¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.
- (12) ¹Die Art der Prüfung ist in der speziellen Anlage des jeweiligen Studiengangs geregelt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen. ³Sind für einen Prüfungstermin nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als fünf zu Prüfende angemeldet, kann eine Klausur durch die/den Prüfenden in eine mündliche Prüfung geändert werden. ⁴Die/der Prüfende informiert die zu Prüfenden über diese Änderung spätestens eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist.
- (13) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Ebenso muss

die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die Gruppe muss deshalb die für sich bewertbaren individuellen Beiträge der einzelnen zu Prüfenden, zum Beispiel durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiv deutlich abgrenzbaren Kriterien der/dem Prüfenden darstellen.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt.
- (2) Wer bei der Zulassungsvoraussetzung Z3 in den Studiengängen ohne Praxissemester die Ableistung des berufspraktischen Teils nicht erbracht hat, kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung durch die/den Prüfenden vorgeschrieben werden. ²Der Prüfungsausschuss legt auf begründeten Antrag der Prüfenden zu Semesterbeginn die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fest.
- (4) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung (außer mündliche Prüfung und Bachelorarbeit) wird von einer/einem Prüfenden bewertet. ²Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - für eine sehr gute Leistung: 1,0
 - für eine gute Leistung: 2,0
 - für eine befriedigende Leistung: 3,0
 - für eine ausreichende Leistung: 4,0
 - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,16	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,51	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,86	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,16	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,51	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,86	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,16	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,51	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,86	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0.

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, sofern die/der Studierende nicht schon vier mündliche Ergänzungsprüfungen in demselben Bachelorstudiengang der Fakultät Maschinenbau absolviert hat. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Prüfungsleistung und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Prüfungsleistung und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet

(Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Die mündliche Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich.

- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung (Verbesserungsversuch) ist einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet. ³Dabei kann die/der Studierende diese Möglichkeit nur für insgesamt drei unterschiedliche Prüfungen während ihres/seines Studiums nutzen.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest einfordern. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. ³Bis zur Entscheidung kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht

ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 12 Abs. 4 und 5. ²Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte.
- (3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus
 - der auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Note des Grundlagenstudiums, die aus dem Durchschnitt der mit Hilfe der Leistungspunkte gewichteten Noten der Modulprüfungen des 1.-4. Theoriesemesters (außer den Wahlmodulen 1 und 2) gebildet wird (diese fließt zu 25 % in die Note der Bachelorprüfung ein),
 - der auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Note des Vertiefungsstudiums, die aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Modulprüfungen
 - des Wahlmoduls 1 und 2
 - der Studienarbeit und des Seminarvortrags,
 - des 5.- 7. Studiensemesters,sowie aus der gewichteten Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet wird (diese fließt zu 75 % in die Note der Bachelorprüfung ein).

²Die Gewichtung der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgt anhand der jeweiligen Anzahl an Leistungspunkten, dividiert durch 110 (Leistungspunkte des Grundlagenstudiums) bzw. 90 (Leistungspunkte des Vertiefungsstudiums). ³Das Praxissemester wird nicht benotet und daher nicht zur Bildung der Note der Bachelorprüfung berücksichtigt.

- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,00 bis 1,50: „sehr gut“
 - von 1,51 bis 2,50: „gut“
 - von 2,51 bis 3,50: „befriedigend“
 - von 3,51 bis 4,00: „ausreichend“
- (5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 26 Abs. 2) nach Anhörung der oder des Studierenden vorgeschlagen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden auch die Erst- und Zweitprüfenden vom Prüfungsausschuss (entgegen der sonst üblichen Regelung nach § 31) bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 13 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 20 Wochen verlängern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss und bei den Prüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z4 erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den The-

menbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel maximal auf die Höchstbearbeitungszeit von 20 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zur Prüfenden mindestens 30 Minuten (Vortrag: 20 Minuten). ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis

spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass auch Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre an der Ostfalia berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Ist die/der Erstprüfende LfBA oder Lehrbeauftragte/r, muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder –professor der Fakultät sein.
- (4) ¹Jede prüfende Person bewertet unabhängig voneinander im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium. ²Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für die Bachelorarbeit und eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für das Kolloquium. ³Für die Endnote entsprechen die Wichtungsfaktoren dem Verhältnis der Leistungspunkte. ⁴§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten hier entsprechend. ⁵Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁴Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁶Hierzu werden in der Regel die Inhalte der Modulhandbücher herangezogen. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹¹Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹²Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungen anzurechnen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus Mitgliedern der

Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeiträume für die Klausuren, den Zeitpunkt für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 2 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (2) ¹Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte der Ostfalia sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem letzten Rücktrittstermin bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden der oder dem Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch dem*der Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des*der Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

- d) sich der*die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung des Widerspruchsführers*der Widerspruchsführerin einen Gutachter*eine Gutachterin bestellen. ⁶Der*die Gutachter*in muss die Qualifikation eines Erstprüfers*einer Erstprüferin nach §31 haben. ⁷Nach Vorliegen des Gutachtens ist dem*der Widerspruchsführer*in und dem*der Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule den*die Widerspruchsführer*in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung. ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Maschinenbau verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Studiengang Maschinenbau B. Eng.**Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Mathematik I	1		5	
1020002P-M	Mathematik I	1	K90	5	
	Ingenieurinformatik I	1		5	
1020023P-M	Ingenieurinformatik I	1	K60	2,5	
1020024P-M	Labor Ingenieurinformatik I	1	PA	2,5	
	Statik	1		5	
1020042P-M	Statik	1	K90	5	
	Konstruktionsgrundlagen und CAD	1		5	
1020063P-M	Konstruktionsgrundlagen Computer Aided Design	1	KP (K90+PA)	5	
	Werkstoffkunde	1		5	
1020083P-M	Werkstoffkunde	1	K60	4	
1020084P-M	Labor Werkstoffkunde	1	PA	1	
	Betriebswirtschaftslehre	1		5	
1020102P-M	Betriebswirtschaftslehre	1	K90	5	
	Mathematik II	2		5	
1020122P-M	Mathematik II	2	K90	5	
	Festigkeitslehre	2		5	
1020142P-M	Festigkeitslehre	2	K90	5	
	Grundlagen der Fertigungstechnik	2		5	
1020162P-M	Grundlagen der Fertigungstechnik	2	K90	5	
	Elektrotechnik Grundlagen	2		5	
1020182P-M	Elektrotechnik Grundlagen	2	K90	5	
	Strömungslehre	2		5	
1020562P-M	Strömungslehre	2	KP (K60 + PA)	5	
	Ingenieurinformatik II	2		5	
1020323P-M	Ingenieurinformatik II	2	K60	2,5	
1020324P-M	Labor Ingenieurinformatik II	2	PA	2,5	
	Mathematik III	3		5	Z1
1020222P-M	Mathematik III	3	K90	5	Z1
	Dynamik	3		5	Z1
1020242P-M	Dynamik	3	K90	5	Z1
	Maschinenelemente I	3		5	Z1
1020262P-M	Maschinenelemente I	3	K90	5	Z1
	Thermodynamik	3		5	Z1
1020302P-M	Thermodynamik	3	K90	5	Z1
	Messtechnik	3		5	Z1
1020282P-M	Messtechnik	3	K90	4	Z1
1020283P-M	Labor Messtechnik	3	PA	1	Z1
	Antriebe			5	Z1
1020543P-M	Antriebe	3	K60	4	Z1
1020544P-M	Labor Antriebe	3	PA	1	Z1

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Regelungstechnik	4		5	Z1
1020363P-M	Regelungstechnik	4	K90	4	Z1
1020364P-M	Labor Regelungstechnik	4	PA	1	Z1
	Technische Physik und Schwingungslehre	4		5	Z1
1020383P-M	Technische Physik und Schwingungslehre	4	LEK	4	Z1
1020384P-M	Labor Technische Physik und Schwingungslehre	4	KP(PA+LEK)	1	Z1
	Maschinenelemente II			5	Z1
1020582P-M	Maschinenelemente II	4	K90	5	Z1
	Projektarbeit	4		5	Z1
1020203P-M	Einführung in das wiss. Arbeiten und Projektmanagement	4	erfolgr. Teiln.	1	Z1
1020204P-M	Interdisziplinäres Team Projekt	4	PA	4	Z1
	Wahlmodul 1	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Wahlmodul 2	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Praxissemester	5		10	Z2
1020641P-M	Praxissemester	5	erfolgr. Teiln.	10	Z2
	Studienarbeit und Seminarvortrag	5		15	Z2
1020661P-M	Studienarbeit	5	PA	12	Z2
1020662P-M	Seminarvortrag	5	R	3	Z2
	Sprache und außerfachliche Qualifikation			5	
1020684P-M	Technisches Englisch (min. B2)	5	K60	2,5	
1020685P-M	Workshop Sozialkompetenz	5	erfolgr. Teiln.	1	
1020686P-M	Praxissemesterpräsentation	5	R	1,5	Z2
	Pflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 2	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 3	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 4	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 5	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Wahlpflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlpflichtmodul 2	7		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlmodul 3	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus Anlage 1b, 1c und 1d				Z1
	Wahlmodul 4	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus einem Katalog (siehe §2 (1))				Z1
	Bachelorarbeit und Kolloquium	7		15	
1020803P-M	Bachelorarbeit	7	PA	12	Z4
1020804P-M	Kolloquium	7	Kq	3	Z5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B. Eng.**Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Mathematik I	1		5	
1020002P-M	Mathematik I	1	K90	5	
	Einführung in die VWL	1		5	
1040602P-M	Einführung in die VWL	1	PA	5	
	Statik	1		5	
1020042P-M	Statik	1	K90	5	
	Konstruktionsgrundlagen und CAD	1		5	
1020063P-M	Konstruktionsgrundlagen	1	KP (K90+PA)	5	
	Computer Aided Design				
	Werkstoffkunde	1		5	
1020083P-M	Werkstoffkunde	1	K60	4	
1020084P-M	Labor Werkstoffkunde	1	PA	1	
	Betriebswirtschaftslehre	1		5	
1020102P-M	Betriebswirtschaftslehre	1	K90	5	
	Mathematik II	2		5	
1020122P-M	Mathematik II	2	K90	5	
	Festigkeitslehre	2		5	
1020142P-M	Festigkeitslehre	2	K90	5	
	Grundlagen der Fertigungstechnik	2		5	
1020162P-M	Grundlagen der Fertigungstechnik	2	K90	5	
	Ingenieurinformatik I	2		5	
1020023P-M	Ingenieurinformatik I	2	K60	2,5	
1020024P-M	Labor Ingenieurinformatik I	2	PA	2,5	
	Rechnungswesen	2			
1040703P-M	Rechnungswesen	2	K90	5	
	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	2		5	
1040443P-M	Personalwirtschaft	2	PA	2,5	
1040444P-M	Arbeitsrecht	2	K60	2,5	
	Wirtschaftsmathematik	3		5	Z1
1040222P-M	Wirtschaftsmathematik	3	KP (K60+PA)	5	Z1
	Dynamik	3		5	Z1
1020242P-M	Dynamik	3	K90	5	Z1
	Maschinenelemente I	3		5	Z1
1020262P-M	Maschinenelemente I	3	K90	5	Z1
	Thermodynamik	3		5	Z1
1020302P-M	Thermodynamik	3	K90	5	Z1
	Elektrotechnik Grundlagen	3		5	Z1
1020182P-M	Elektrotechnik Grundlagen	3	K90	5	Z1
	Steuern und Recht			5	Z1
1040723P-M	Steuerlehre	3	PA	2,5	Z1
1040724P-M	Recht	3	K60	2,5	Z1

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Messtechnik	4		5	Z1
1020282P-M	Messtechnik	4	K90	4	Z1
1020283P-M	Labor Messtechnik	4	PA	1	Z1
	Marketing	4		5	Z1
1040763P-M	Marketing I - Grundlagen	4	PA	2,5	Z1
1040764P-M	Marketing II - Marktforschung	4	PA	2,5	Z1
	Finanzmanagement	4		5	Z1
1040743P-M	Finanzierung und Investitionen	4	K60	2,5	Z1
1040744P-M	Controlling	4	PA	2,5	Z1
	Projektarbeit	4		5	Z1
1020203P-M	Einführung in das wiss. Arbeiten und Projektmanagement	4	erfolgr. Teiln.	1	Z1
1020204P-M	Interdisziplinäres Team Projekt	4	PA	4	Z1
	Wahlmodul 1	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Wahlmodul 2	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Praxissemester	5		10	Z2
1040641P-M	Praxissemester	5	erfolgr. Teiln.	10	Z2
	Studienarbeit und Seminarvortrag	5		15	Z2
1040661P-M	Studienarbeit	5	PA	12	Z2
1040662P-M	Seminarvortrag	5	R	3	Z2
	Sprache und außerfachliche Qualifikation			5	
1020684P-M	Technisches Englisch (min. B2)	5	K60	2,5	
1020685P-M	Workshop Sozialkompetenz	5	erfolgr. Teiln.	1	
1020686P-M	Praxissemesterpräsentation	5	R	1,5	Z2
	Pflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 2	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 3	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 4	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 5	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Wahlpflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlpflichtmodul 2	7		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlmodul 3	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus Anlage 1b, 1c und 1d				Z1
	Wahlmodul 4	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus einem Katalog (siehe §2 (1))				Z1
	Bachelorarbeit und Kolloquium	7		15	
1040803P-M	Bachelorarbeit	7	PA	12	Z4
1040804P-M	Kolloquium	7	Kq	3	Z5

Studiengang Digital Engineering Maschinenbau B. Eng.**Studiengang Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Mathematik I	1		5	
1020002P-M	Mathematik I	1	K90	5	
	Ingenieurinformatik I	1		5	
1020023P-M	Ingenieurinformatik I	1	K60	2,5	
1020024P-M	Labor Ingenieurinformatik I	1	PA	2,5	
	Statik	1		5	
1020042P-M	Statik	1	K90	5	
	Konstruktionsgrundlagen und CAD	1		5	
1020063P-M	Konstruktionsgrundlagen	1	KP (K90+PA)	5	
	Computer Aided Design				
	Werkstoffkunde	1		5	
1020083P-M	Werkstoffkunde	1	K60	4	
1020084P-M	Labor Werkstoffkunde	1	PA	1	
	Betriebswirtschaftslehre	1		5	
1020102P-M	Betriebswirtschaftslehre	1	K90	5	
	Mathematik II	2		5	
1020122P-M	Mathematik II	2	K90	5	
	Festigkeitslehre	2		5	
1020142P-M	Festigkeitslehre	2	K90	5	
	Grundlagen der Fertigungstechnik	2		5	
1020162P-M	Grundlagen der Fertigungstechnik	2	K90	5	
	Elektrotechnik Grundlagen	2		5	
1020182P-M	Elektrotechnik Grundlagen	2	K90	5	
	Datenbanken, Netzwerke, IT-Security	2		5	
1030403P-M	Datenbanken und Netzwerke	2	K60	2,5	
1030404P-M	IT-Security	2	K60	2,5	
	Ingenieurinformatik II	2		5	
1020323P-M	Ingenieurinformatik II	2	K60	2,5	
1020324P-M	Labor Ingenieurinformatik II	2	PA	2,5	
	Mathematik III	3		5	Z1
1020222P-M	Mathematik III	3	K90	5	Z1
	Dynamik	3		5	Z1
1020242P-M	Dynamik	3	K90	5	Z1
	Maschinenelemente I	3		5	Z1
1020262P-M	Maschinenelemente I	3	K90	5	Z1
	Thermodynamik	3		5	Z1
1020302P-M	Thermodynamik	3	K90	5	Z1
	Messtechnik	3		5	Z1
1020282P-M	Messtechnik	3	K90	4	Z1
1020283P-M	Labor Messtechnik	3	PA	1	Z1
	Ingenieurinformatik III	3		5	Z1
1030343P-M	Ingenieurinformatik III	3	K60	2,5	Z1
1030344P-M	Labor Ingenieurinformatik III	3	PA	2,5	Z1

Modulnummer/ Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Semester	Prüfungsformen	CP	Zulas- sung
	Regelungstechnik	4		5	Z1
1020363P-M	Regelungstechnik	4	K90	4	Z1
1020364P-M	Labor Regelungstechnik	4	PA	1	Z1
	Technische Physik und Schwingungslehre	4		5	Z1
1020383P-M	Technische Physik und Schwingungslehre	4	LEK	4	Z1
1020384P-M	Labor Technische Physik und Schwingungslehre	4	KP (PA + LEK)	1	Z1
	Data Science und maschinelles Lernen	4		5	Z1
1030422P-M	Data Science und maschinelles Lernen	4	K90	4	Z1
1030423P-M	Labor Data Science und maschinelles Lernen	4	PA	1	Z1
	Projektarbeit	4		5	Z1
1020203P-M	Einführung in das wiss. Arbeiten und Projektmanagement	4	erfolgr. Teiln.	1	Z1
1020204P-M	Interdisziplinäres Team Projekt	4	PA	4	Z1
	Wahlmodul 1	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Wahlmodul 2	4		5	
	s. Anlage 1b	4			
	Praxissemester	5		10	Z2
1020641P-M	Praxissemester	5	erfolgr. Teiln.	10	Z2
	Studienarbeit und Seminarvortrag	5		15	Z2
1020661P-M	Studienarbeit	5	PA	12	Z2
1020662P-M	Seminarvortrag	5	R	3	Z2
	Sprache und außerfachliche Qualifikation			5	
1020684P-M	Technisches Englisch (min. B2)	5	K60	2,5	
1020685P-M	Workshop Sozialkompetenz	5	erfolgr. Teiln.	1	
1020686P-M	Praxissemesterpräsentation	5	R	1,5	Z2
	Pflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 2	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 3	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 4	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Pflichtmodul 5	6		5	Z3
	siehe Anlage 1c				Z3
	Wahlpflichtmodul 1	6		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlpflichtmodul 2	7		5	Z3
	siehe Anlage 1d				Z3
	Wahlmodul 3	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus Anlage 1b, 1c und 1d				Z1
	Wahlmodul 4	7		5	Z1
	Wählbar sind Fächer aus einem Katalog (siehe §2 (1))				Z1
	Bachelorarbeit und Kolloquium	7		15	
1030803P-M	Bachelorarbeit	7	PA	12	Z4
1030804P-M	Kolloquium	7	Kq	3	Z5

Studiengang Maschinenbau B. Eng. – Wahlmodule**Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Wahlmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
	Qualität, Umwelt, Nachhaltigkeit		5
1020463P-M	Qualitäts- und Umweltmanagement	K60	2,5
1020464P-M	Nachhaltigkeitsmanagement	K60	2,5
	Elektrotechnik Vertiefung		5
1020482P-M	Elektrotechnik Vertiefung	K90	5
	Fügen und Urformen		5
1020503P-M	Fügen und Urformen	K60	4
1020504P-M	Labor Fügen und Urformen	PA	1
	Nachhaltige Produktentwicklung		5
1020522P-M	Nachhaltige Produktentwicklung	K90	5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B. Eng. – Wahlmodule**Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Wahlmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
	Qualität, Umwelt, Nachhaltigkeit		5
1020463P-M	Qualitäts- und Umweltmanagement	K60	2,5
1020464P-M	Nachhaltigkeitsmanagement	K60	2,5
	Elektrotechnik Vertiefung		5
1020482P-M	Elektrotechnik Vertiefung	K90	5
	Fügen und Urformen		5
1020503P-M	Fügen und Urformen	K60	4
1020504P-M	Labor Fügen und Urformen	PA	1
	Nachhaltige Produktentwicklung		5
1020522P-M	Nachhaltige Produktentwicklung	K90	5
	Antriebe		5
1020543P-M	Antriebe	K60	4
1020544P-M	Labor Antriebe	PA	1
	Strömungslehre		5
1020562P-M	Strömungslehre	KP (K60 + PA)	5
	Maschinenelemente II		5
1020582P-M	Maschinenelemente II	K90	5
	Ingenieurinformatik II		5
1020323P-M	Ingenieurinformatik II	K60	2,5
1020324P-M	Labor Ingenieurinformatik II	PA	2,5
	Regelungstechnik		5
1020363P-M	Regelungstechnik	K90	4
1020364P-M	Labor Regelungstechnik	PA	1
	Datenbanken, Netzwerke, IT-Security		5
1030403P-M	Datenbanken und Netzwerke	K60	2,5
1030404P-M	IT-Security	K60	2,5
	Data Science und maschinelles Lernen		5
1030422P-M	Data Science und maschinelles Lernen	K90	4
1030423P-M	Labor Data Science und maschinelles Lernen	PA	1

Studiengang Digital Engineering Maschinenbau B. Eng. – Wahlmodule**Studiengang Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Wahlmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
	Qualität, Umwelt, Nachhaltigkeit		5
1020463P-M	Qualitäts- und Umweltmanagement	K60	2,5
1020464P-M	Nachhaltigkeitsmanagement	K60	2,5
	Elektrotechnik Vertiefung		5
1020482P-M	Elektrotechnik Vertiefung	K90	5
	Fügen und Urformen		5
1020503P-M	Fügen und Urformen	K60	4
1020504P-M	Labor Fügen und Urformen	PA	1
	Nachhaltige Produktentwicklung		5
1020522P-M	Nachhaltige Produktentwicklung	K90	5
	Antriebe		5
1020543P-M	Antriebe	K60	4
1020544P-M	Labor Antriebe	PA	1
	Strömungslehre		5
1020562P-M	Strömungslehre	KP (K60 + PA)	5
	Maschinenelemente II		5
1020582P-M	Maschinenelemente II	K90	5

Studiengang Maschinenbau B. Eng. – Pflichtmodule**Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Pflichtmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
Vertiefung Antriebs- und Fahrzeugtechnik			
	Oberflächentechnik und Tribologie		5
1021122P-M	Oberflächentechnik und Tribologie	LEK	4
1021124P-M	Labor Oberflächentechnik und Tribologie	PA	1
	Leichtbau und Karosserieentwicklung		5
1021222P-M	Leichtbau und Karosserieentwicklung	PA	5
	Simulation von Mehrkörpersystemen		5
1021322P-M	Simulation von Mehrkörpersystemen	KP (LEK + PA)	5
	Mobile Antriebssysteme und Energiespeicher		5
1021422P-M	Mobile Antriebssysteme und Energiespeicher	PA	5
	Fahrzeugtechnik		5
1021522P-M	Fahrzeugtechnik	K60	4
1021523P-M	Labor Fahrzeugtechnik	PA	1
Vertiefung Konstruktion und Entwicklung			
	Management von Entwicklungsprojekten		5
1021142P-M	Management von Entwicklungsprojekten	PA	5
	Finite Elemente Analyse		5
1021242P-M	Finite Elemente Analyse	K90	5
	Maschinen: Aufbau, Funktion und Konstruktion		5
1021342P-M	Maschinen: Aufbau, Funktion und Konstruktion	K90	5
	CAD / virtuelle und erweiterte Realität		5
1021442P-M	Computer Aided Design Vertiefung	K60	2,5
1021444P-M	Virtuelle und erweiterte Realität	K60	2,5
	Konstruktion (und Simulation) mit Kunststoffen		5
1021542P-M	Konstruktion (und Simulation) mit Kunststoffen	PA	5
Vertiefung Smart Production			
	Spanen und Spanende Werkzeugmaschinen		5
1021182P-M	Spanen von Funktionsflächen	KP (K60 + PA)	2,5
1021184P-M	Spanende Werkzeugmaschinen	KP (K60 + PA)	2,5
	Process Chain of Sheet Metal Working		5
1021282P-M	Process Chain of Sheet Metal Working	K60	3,5
1021284P-M	Lab Process Chain of Sheet Metal Working	R	1,5
	Montage- und Robotertechnik		5
1021383P-M	Handhabungs-/ Montagetechnik	K60	2,5
1021384P-M	Robotics	KP (K60 + PA)	2,5
	Anlagen- und Fabrikplanung		5
1021482P-M	Anlagen- und Fabrikplanung	K60	2,5
1021484P-M	Simulation in Produktion und Logistik	KP (LEK + PA)	2,5
	Internet of Production		5
1021582P-M	Internet of Production	PA	5

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
Vertiefung Mechatronik und Digitalisierung			
	Schaltungstechnik		5
1021162P-M	Schaltungstechnik	K90	5
	Deep Learning		5
1021762P-M	Deep Learning	K90	5
	Simulation mechatronischer Systeme		5
1021782P-M	Simulation mechatronischer Systeme	PA	5
	Intelligente Fahrzeugfunktionen in Cyber-Physischen Verkehrssystemen		5
1021802P-M	Intelligente Fahrzeugfunktionen in Cyber-Physischen Verkehrssystemen	PA	5
	Entwicklung mechatronischer Antriebssysteme		5
1021822P-M	Entwicklung mechatronischer Antriebssysteme	PA	5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B. Eng. – Pflichtmodule

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Pflichtmodule

Prüfungsnummer	Modul und Lehrveranstaltung	Prüfungsformen	CP
	Produktionsmanagement		5
1021883P-M	Produktionsmanagement	KP (K60 + PA)	5
	Beschaffung und Vertriebsmanagement		5
1041982P-M	Beschaffung und Einkauf	K60	2,5
1041984P-M	Marketing III - Vertriebsmanagement	K60	2,5
	Unternehmensführung und Verhandlung		5
1042003P-M	Verhandlung und Kommunikation	PA	2,5
1042004P-M	Unternehmensführung	PA	2,5
	Unternehmensplanung und Technologiemanagement		5
1042023P-M	Unternehmensplanung und Technologiemanagement	KP (LEK + PA)	5
	Management von Entwicklungsprojekten		5
1021142P-M	Management von Entwicklungsprojekten	PA	5

Studiengang Digital Engineering Maschinenbau B. Eng. – Pflichtmodule**Studiengang Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. - Pflichtmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
Vertiefung Digitale Produktentwicklung			
	Management von Entwicklungsprojekten		5
1021142P-M	Management von Entwicklungsprojekten	PA	5
	Finite Elemente Analyse		5
1021242P-M	Finite Elemente Analyse	K90	5
	Simulation von Mehrkörpersystemen		5
1021322P-M	Simulation von Mehrkörpersystemen	KP (LEK + PA)	5
	CAD / virtuelle und erweiterte Realität		5
1021442P-M	Computer Aided Design Vertiefung	K60	2,5
1021444P-M	Virtuelle und erweiterte Realität	K60	2,5
	Strömungssimulation		5
1031942P-M	Strömungssimulation	KP (K60 + PA)	5
Vertiefung Smart Production			
	Simulation in der Fertigungstechnik		5
1021902P-M	Simulation in der Umformtechnik	PA	2,5
1021904P-M	Simulation spanender Fertigungssysteme	PA	2,5
	Additive Fertigung		5
1021923P-M	Additive Fertigungsverfahren	KP(K60+LEK)	5
	Labor Additive Fertigungsverfahren		
	Montage- und Robotertechnik		5
1021383P-M	Handhabungs- /Montagetechnik	K60	2,5
1021384P-M	Robotics	KP (K60 + PA)	2,5
	Anlagen- und Fabrikplanung		5
1021482P-M	Anlagen- und Fabrikplanung	K60	2,5
1021484P-M	Simulation in Produktion und Logistik	KP (LEK + PA)	2,5
	Internet of Production		5
1021582P-M	Internet of Production	PA	5
Vertiefung Mechatronik und Digitalisierung			
	Schaltungstechnik		5
1021162P-M	Schaltungstechnik	K90	5
	Internet of Things		5
1021262P-M	Internet of Things	K90	5
	Mikrocontroller		5
1021362P-M	Mikrocontroller	PA	5
	Sensortechnik		5
1021462P-M	Sensortechnik	K90	5
	Erweiterte Methoden der modernen Regelungstechnik		5
1021562P-M	Erweiterte Methoden der modernen Regelungstechnik	PA	5

Studiengang Maschinenbau B. Eng. – Wahlpflichtmodule**Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. – Wahlpflichtmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
Vertiefung Antriebs- und Fahrzeugtechnik			
	Antriebstechnik - Hybride und Brennstoffzellen		5
1021622P-M	Antriebstechnik - Hybride und Brennstoffzellen	PA	5
	Fahrdynamik		5
1021642P-M	Fahrdynamik	K90	4
1021643P-M	Labor Fahrdynamik	PA	1
	Schienenfahrzeugtechnik		5
1021662P-M	Schienenfahrzeugtechnik	K90	5
	Fahrzeugaerodynamik		5
1021682P-M	Fahrzeugaerodynamik	KP (K60 + PA)	5
Vertiefung Konstruktion und Entwicklung			
	Angewandte FEM		5
1021702P-M	Angewandte FEM	PA	5
	Gestaltung im Maschinenbau - Ergonomie und Industrial Design		5
1021722P-M	Gestaltung im Maschinenbau - Ergonomie und Industrial Design	LEK	5
	Schienenfahrzeugtechnik		5
1021662P-M	Schienenfahrzeugtechnik	K90	5
	Konstruktion von Leichtfahrzeugen		5
1021742P-M	Konstruktion von Leichtfahrzeugen	K90	5
Vertiefung Smart Production			
	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung		5
1021842P-M	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	K60	4
1021844P-M	Labor Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	PA	1
	Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung		5
1021862P-M	Fertigungsmesstechnik	K60	3
1021864P-M	Qualitätsmanagement in der Produktion	K60	2
	Produktionsmanagement		5
1021883P-M	Produktionsmanagement	KP (K60 + PA)	5
	Simulation in der Fertigungstechnik		5
1021902P-M	Simulation in der Umformtechnik	PA	2,5
1021904P-M	Simulation spanender Fertigungssysteme	PA	2,5
	Additive Fertigung		5
1021923P-M	Additive Fertigungsverfahren	KP(K60+LEK)	5
	Labor Additive Fertigungsverfahren		
Vertiefung Mechatronik und Digitalisierung			
	Internet of Things		5
1021262P-M	Internet of Things	K90	5
	Mikrocontroller		5
1021362P-M	Mikrocontroller	PA	5
	Sensortechnik		5
1021462P-M	Sensortechnik	K90	5
	Erweiterte Methoden der modernen Regelungstechnik		5
1021562P-M	Erweiterte Methoden der modernen Regelungstechnik	PA	5

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B. Eng. – Wahlpflichtmodule**Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. – Wahlpflichtmodule**

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsformen	CP
	Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung		5
1021862P-M	Fertigungsmesstechnik	K60	3
1021864P-M	Qualitätsmanagement in der Produktion	K60	2
	Anlagen- und Fabrikplanung		5
1021482P-M	Anlagen- und Fabrikplanung	K60	2,5
1021484P-M	Simulation in Produktion und Logistik	KP (LEK + PA)	2,5
	Internet of Production		5
1021582P-M	Internet of Production	PA	5
	Schienenfahrzeugtechnik		5
1021662P-M	Schienenfahrzeugtechnik	K90	5

Studiengang Digital Engineering Maschinenbau B. Eng. – Wahlpflichtmodule**Studiengang Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng. – Wahlpflichtmodule**

Prüfungsnummer	Modul und Lehrveranstaltung	Prüfungsformen	CP
Vertiefung Digitale Produktentwicklung			
	Angewandte FEM		5
1021702P-M	Angewandte FEM	PA	5
	Fahrdynamik		5
1021642P-M	Fahrdynamik	K90	4
1021643P-M	Labor Fahrdynamik	PA	1
	Numerische Methoden im Maschinenbau		5
1031962P-M	Numerische Methoden im Maschinenbau	KP (LEK + PA)	5
	Fahrzeugaerodynamik		5
1021682P-M	Fahrzeugaerodynamik	KP (K60 + PA)	5
Vertiefung Smart Production			
	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung		5
1021842P-M	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	K60	4
1021844P-M	Labor Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	PA	1
	Spanen und Spanende Werkzeugmaschinen		5
1021182P-M	Spanen von Funktionsflächen	KP (K60 + PA)	2,5
1021184P-M	Spanende Werkzeugmaschinen	KP (K60 + PA)	2,5
	Process Chain of Sheet Metal Working		5
1021282P-M	Process Chain of Sheet Metal Working	K60	3,5
1021284P-M	Lab Process Chain of Sheet Metal Working	PA	1,5
	Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung		5
1021862P-M	Fertigungsmesstechnik	K60	3
1021864P-M	Qualitätsmanagement in der Produktion	K60	2
	Produktionsmanagement		5
1021883P-M	Produktionsmanagement	KP (K60 + PA)	5
Vertiefung Mechatronik und Digitalisierung			
	Deep Learning		5
1021762P-M	Deep Learning	K90	5
	Simulation mechatronischer Systeme		5
1021782P-M	Simulation mechatronischer Systeme	PA	5
	Intelligente Fahrzeugfunktionen in Cyber-Physischen Verkehrssystemen		5
1021802P-M	Intelligente Fahrzeugfunktionen in Cyber-Physischen Verkehrssystemen	PA	5
	Entwicklung mechatronischer Antriebssysteme		5
1021822P-M	Entwicklung mechatronischer Antriebssysteme	PA	5

Erläuterungen:

- Z1: Zulassung bei 40 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Studiensemester
- Z2: Zulassung bei 60 Leistungspunkten aus dem 1. und 2. Studiensemester und 45 Leistungspunkten aus dem 3. und 4. Studiensemester, (entfällt für Studiengänge im Praxisverbund)
- Z3: Zulassung bei 120 Leistungspunkten aus dem 1. bis 4. Studiensemester und 15 Leistungspunkten aus dem 5. Studiensemester,
- Z4: Zulassung bei 150 Leistungspunkten aus dem 1. bis 5. Studiensemester und 30 Leistungspunkten aus dem 6. und 7. Studiensemester
- Z5: Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 195 Leistungspunkten aus den Modulen der Studiensemester 1. bis 7., formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

- K = Klausur
- KP = Kombinationsprüfung
- Kq = Kolloquium
- LEK = Lernerfolgskontrolle
- LP = Leistungspunkte (Credits)
- M = mündl. Prüfung
- PA = Projektarbeit
- R = Referat
- EA = Einsendeaufgabe

Die Note einer Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte. (vgl. §16 (2)).

Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums [Anordnung in der Urkunde innen links]

[Nachname] [Vorname]
geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte	Note
Mathematik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Statik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Konstruktionsgrundlagen und CAD / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Werkstoffkunde / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Betriebswirtschaftslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Festigkeitslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Grundlagen Fertigungstechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Elektrotechnik Grundlagen / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Strömungslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik III / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Dynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Maschinenelemente I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Thermodynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Messtechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Antriebe / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Regelungstechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Technische Physik und Schwingungslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Maschinenelemente II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Projektarbeit / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Gesamtnote Grundstudium	[in Worten (Zahlenwert)]

Zeugnis über die Bachelorprüfung [Anordnung in der Urkunde innen rechts]

Maschinenbau [im Praxisverbund]

[Vorname] [Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums:

[in Worten (Zahlenwert)]

Modulprüfungen im Hauptstudium / Leistungspunkte

Note

Wahlmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Praxissemester / 10

[in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit und Seminarvortrag / 15

[in Worten (Zahlenwert)]

Sprache und außerfachliche Qualifikation / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 5 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Bachelorarbeit mit Kolloquium / 15

Thema der Arbeit

[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote

[in Worten (Zahlenwert)]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums [Anordnung in der Urkunde innen links]

[Vorname] [Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte

Note

Mathematik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Einführung in die VWL / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Statik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Konstruktionsgrundlagen und CAD / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Werkstoffkunde / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Betriebswirtschaftslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Festigkeitslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Grundlagen Fertigungstechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Rechnungswesen / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Wirtschaftsmathematik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Dynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Maschinenelemente I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Thermodynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Elektrotechnik Grundlagen / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Steuern und Recht / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Messtechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Marketing / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Finanzmanagement / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Projektarbeit / 5	[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote Grundstudium

[in Worten (Zahlenwert)]

Zeugnis über die Bachelorprüfung [Anordnung in der Urkunde innen rechts]

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau [im Praxisverbund]

[Vorname] [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums:

[in Worten (Zahlenwert)]

Modulprüfungen im Hauptstudium / Leistungspunkte

Note

Wahlmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Praxissemester / 10

[in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit und Seminarvortrag / 15

[in Worten (Zahlenwert)]

Sprache und außerfachliche Qualifikation / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 5 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Bachelorarbeit mit Kolloquium / 15

Thema der Arbeit

[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote

[in Worten (Zahlenwert)]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums [Anordnung in der Urkunde innen links]

[Vorname] [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Leistungspunkte

Note

Mathematik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Statik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Konstruktionsgrundlagen und CAD / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Werkstoffkunde / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Betriebswirtschaftslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Festigkeitslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Grundlagen Fertigungstechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Elektrotechnik Grundlagen / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Datenbanken, Netzwerke und IT Security / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik II / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Mathematik III / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Dynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Maschinenelemente I / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Thermodynamik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Messtechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Ingenieurinformatik III / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Regelungstechnik / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Technische Physik und Schwingungslehre / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Data Science und maschinelles Lernen / 5	[in Worten (Zahlenwert)]
Projektarbeit / 5	[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote Grundstudium

[in Worten (Zahlenwert)]

Zeugnis über die Bachelorprüfung [Anordnung in der Urkunde innen rechts]

Digital Engineering Maschinenbau [im Praxisverbund]

[Vorname] [Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums:

[in Worten (Zahlenwert)]

Modulprüfungen im Hauptstudium / Leistungspunkte

Note

Wahlmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Praxissemester / 10

[in Worten (Zahlenwert)]

Studienarbeit und Seminarvortrag / 15

[in Worten (Zahlenwert)]

Sprache und außerfachliche Qualifikation / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Pflichtmodul 5 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 1 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlpflichtmodul 2 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 3 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Wahlmodule 4 / 5

[in Worten (Zahlenwert)]

Bachelorarbeit mit Kolloquium / 15

Thema der Arbeit

[in Worten (Zahlenwert)]

Gesamtnote

[in Worten (Zahlenwert)]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Maschinenbau [im Praxisverbund]“ (210 Leistungspunkte)
mit der Vertiefung [Vertiefung]
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname] [Nachname] führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.
Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan*in]
Dekan*in der Fakultät

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau [im Praxisverbund]“
(210 Leistungspunkte)
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname] [Nachname] führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.
Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan*in]
Dekan*in der Fakultät

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Digital Engineering Maschinenbau [im Praxisverbund]“
(210 Leistungspunkte) mit der Vertiefung [Vertiefung]
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname] [Nachname] führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.
Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan*in]
Dekan*in der Fakultät

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering - B.Eng. (always in English)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Mechanical Engineering (Maschinenbau)

Mechanical Engineering with integrated vocational training (Maschinenbau im Praxisverbund)

Areas of specialisation (Vertiefung):

- Drive and Vehicle Engineering (Antriebs- und Fahrzeugtechnik)
- Development and Design (Konstruktion und Entwicklung)
- Smart Production (Smart Production)
- Mechatronics and Digitization (Mechatronik und Digitalisierung)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,

Faculty of Mechanical Engineering

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default) / English in compulsory subjects

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate / First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Mechanical Engineering: Three and a half years, 210 Credit Points

Mechanical Engineering with integrated vocational training: Four years, 210 Credit Points

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The qualification objective is to impart basic technical, methodical and interdisciplinary competences in mechanical engineering. In the basic courses of the first four semesters, the students therefore receive a broad basic and overview knowledge in selected areas of mathematics and mechanics as well as in elementary engineering subjects. This includes the following contents:

- Fundamentals – Basic concepts and models of mathematics and physics
- Mechanical engineering – statics, strength theory and dynamics, materials, production engineering, thermodynamics, basics of machine elements and design, as well as their application with engineering tools, e.g. 3D modelling and drawing in CAD systems
- Informatics – Software engineering and programming
- Electrical engineering – basic concepts, measurement and control technology, electrical drives
- Management – Business administration, business organisation, quality management and law
- Specialisation
- Industrial Project and Master Thesis

Graduates of these courses of study should be able to meet the requirements of the development of mechanical, mechatronic and production systems and be able to act in a qualified and responsible manner with the acquired skills. The course of study also qualifies them for further academic studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

In the basic study period, comprehensive engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering is imparted through the modules Mathematics, Computer Science, Physics and Vibration, Higher Mathematics, Thermodynamics and Fluid Dynamics, Fundamentals of Mechanics, Dynamics, Fundamentals of Design, Machine Parts, Materials Science, Drive Technology, Measurement and Control Technology and Production Engineering, which are then deepened in the respective compulsory and optional modules. Practical laboratory courses are included in almost all modules of the basic study programme.

In addition to solid engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering, information technology and electrical engineering knowledge is imparted through the modules Engineering Informatics I-II, Fundamentals of Electrical Engineering and advanced Electrical Engineering. As well Sustainable Product Development, Quality and Environmental Management, Joining and Moulding.

In addition to the transfer of knowledge, the engineering-scientific methodology is explained in the courses of the Bachelor's programmes and additionally practised on practice-oriented problems in the laboratories or on the basis of case studies or project work. In addition to the laboratory courses and project work, the preparation of an extensive student research project and the writing of the Bachelor's thesis with increasing demands on the scientific working methods serve to develop and consolidate the scientific qualification. The integration of digital, continuous processes along the industrial value-added chains is additionally practised by means of information technology methods.

The engineering practice and the development of the professional qualification is developed on the one hand by scientifically based and practice-oriented teaching contents, but above all by the high integration of practical parts in the course of studies. Numerous laboratory courses and an interdisciplinary team project in the 4th semester are compulsory for students, as is a practical semester. In the laboratory courses, the students are required to plan and carry out experiments and to independently analyse practical problems, as well as to develop and implement solution concepts. In the interdisciplinary team project, practical tasks are solved in a team under supervision. In addition to technical achievements, project management procedures, teamwork and presentation techniques are to be tested. During the practical semester, a student research project is conducted, in which practical engineering problems in the field of application are dealt with.

In the study programme with integrated vocational training, students are employed by a partner company for the duration of their studies. An additional practical semester is integrated into the study program, which is used for

practical training. In addition, this dual structure allows students to carry out both their student and bachelor thesis directly in the company, thus ensuring the practical integration of academic topics. The regular alternation between university and practical phases facilitates a close link between theoretical knowledge and its application. Upon successful completion of the programme, students typically have the opportunity to be offered a permanent position with the partner company, ensuring a seamless transition into professional employment.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

The total grade is composed by the main study period grade (quantifier 75%) and the basic study period grade (quantifier 25%). Main study period grade and basic study period grade will be accumulated via the average of grades from the associated module examination. Grades will be weighted with the help of credit points.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Bachelor degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering - B.Eng. (always in English)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Industrial Engineering and Management
(Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau)

Industrial Engineering and Management with integrated vocational training
(Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default) / English in compulsory subjects

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate / First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Industrial Engineering: Three and a half years, 210 Credit Points

Industrial Engineering with integrated vocational training: Four years, 210 Credit Points

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The qualification objective is to impart basic technical, methodical and interdisciplinary competences in industrial engineering and management. In the basic courses of the first four semesters, the students therefore receive a broad basic and overview knowledge in selected areas of business administration and mechanics as well as in elementary engineering subjects. This includes the following contents:

- Fundamentals – Basic concepts and models of mathematics and physics
- Mechanical engineering – statics, strength theory and dynamics, materials, production engineering, thermodynamics, basics of machine elements and design, as well as their application with engineering tools, e.g. 3D modelling and drawing in CAD systems
- Management – Business administration, business organisation, quality management, logistics, manufacturing technology, law, technical management, economics, marketing
- Informatics – Software engineering and programming
- Electrical engineering – basic concepts, measurement and control technology, electrical drives
- Industrial Project and Master Thesis

Graduates of these courses of study should be able to meet the requirements of managing product and production systems and be able to act in a qualified and responsible manner with the acquired skills. The course of study also qualifies them for further academic studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

In the basic study period, comprehensive engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering is imparted through the modules Mathematics, Computer Science, Higher Mathematics, Thermodynamics, Fundamentals of Mechanics, Dynamics, Fundamentals of Design, Machine Parts, Materials Science, Drive Technology, Measurement and Control Technology and Production Engineering, which are then deepened in the respective compulsory and optional modules. Practical laboratory courses are included in almost all modules of the basic study programme.

In addition to solid engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering, business and management knowledge is imparted through the modules Business Economics, Accounting, Human Resources Management and Labour Law, Taxes and Law, Financial Management and Marketing.

In addition to the transfer of knowledge, the engineering-scientific methodology is explained in the courses of the Bachelor's programmes and additionally practised on practice-oriented problems in the laboratories or on the basis of case studies or project work. In addition to the laboratory courses and project work, the preparation of an extensive student research project and the writing of the Bachelor's thesis with increasing demands on the scientific working methods serve to develop and consolidate the scientific qualification. The integration of digital, continuous processes along the industrial value-added chains is additionally practised by means of information technology methods.

The engineering practice and the development of the professional qualification is developed on the one hand by scientifically based and practice-oriented teaching contents, but above all by the high integration of practical parts in the course of studies. Numerous laboratory courses and an interdisciplinary team project in the 4th semester are compulsory for students, as is a practical semester. In the laboratory courses, the students are required to plan and carry out experiments and to independently analyse practical problems, as well as to develop and implement solution concepts. In the interdisciplinary team project, practical tasks are solved in a team under supervision. In addition to technical achievements, project management procedures, teamwork and presentation techniques are to be tested. During the practical semester, a student research project is conducted, in which practical engineering problems in the field of application are dealt with.

In the study programme with integrated vocational training, students are employed by a partner company for the duration of their studies. An additional practical semester is integrated into the study program, which is used for practical training. In addition, this dual structure allows students to carry out both their student and bachelor the-

sis directly in the company, thus ensuring the practical integration of academic topics. The regular alternation between university and practical phases facilitates a close link between theoretical knowledge and its application. Upon successful completion of the programme, students typically have the opportunity to be offered a permanent position with the partner company, ensuring a seamless transition into professional employment.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

The total grade is composed by the main study period grade (quantifier 75%) and the basic study period grade (quantifier 25%). Main study period grade and basic study period grade will be accumulated via the average of grades from the associated module examination. Grades will be weighted with the help of credit points.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Bachelor degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering - B.Eng. (always in English)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Digital Mechanical Engineering
(Digital Engineering Maschinenbau)

Digital Mechanical Engineering with integrated vocational training
(Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund)

Areas of specialisation (Vertiefung):

- Digital Product Development (Digitale Produktentwicklung)
- Smart Production (Smart Production)
- Mechatronics and Digitization (Mechatronik und Digitalisierung)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Faculty of Mechanical Engineering

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default) / English in compulsory subjects

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate / First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Digital Mechanical Engineering: Three and a half years, 210 Credit Points

Digital Mechanical Engineering with integrated vocational training: Four years, 210 Credit Points

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The qualification objective of the Bachelor's degree courses is to impart basic technical, methodical and interdisciplinary competences in mechanical engineering and computer science. In the basic courses of the first four semesters, the students therefore receive a broad basic and overview knowledge in selected areas of mathematics and computer science as well as in elementary engineering subjects. This includes the following contents:

- Basic concepts and models of mathematics
- Software engineering and programming, machine learning, database and it-security
- Electrical engineering basics, measurement and control technology, electrical drives
- Basic engineering knowledge (statics, strength theory and dynamics, materials, production engineering and thermodynamics, basics of machine elements and design, as well as their application with engineering tools, e.g. 3D modelling and drawing in CAD systems)
- Business administration, business organisation and quality management.

Graduates of these courses of study should be able to meet the requirements of the development of mechanical engineering towards greater digitisation in the field of work and be able to act in a qualified and responsible manner with the acquired skills. The course of study also qualifies them for further academic studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

In the basic study period, comprehensive engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering is imparted through the modules Mathematics, Computer Science, Physics and Vibration, Higher Mathematics, Thermodynamics, Fundamentals of Mechanics, Dynamics, Fundamentals of Design, Machine Parts, Materials Science, Drive Technology, Measurement and Control Technology and Production Engineering, which are then deepened in the respective compulsory and optional modules. Practical laboratory courses are included in almost all modules of the basic study programme.

In addition to solid engineering, mathematical and scientific knowledge of mechanical engineering, information technology knowledge is imparted through the modules Engineering Informatics I-III, Databases, Networks and IT Security, Datasience and Machine Learning, which are deepened in the respective compulsory and optional modules. In particular, the compulsory modules in the specialisation have been defined in such a way that the development of competence is geared to the cross-sectional functions and interfaces between engineering and information technology functional areas. In this way the integrative knowledge and competences are developed.

In addition to the transfer of knowledge, the engineering-scientific methodology is explained in the courses of the Bachelor's programmes and additionally practised on practice-oriented problems in the laboratories or on the basis of case studies or project work. In addition to the laboratory courses and project work, the preparation of an extensive student research project and the writing of the Bachelor's thesis with increasing demands on the scientific working methods serve to develop and consolidate the scientific qualification. The integration of digital, continuous processes along the industrial value-added chains is additionally practised by means of information technology methods.

The engineering practice and the development of the professional qualification is developed on the one hand by scientifically based and practice-oriented teaching contents, but above all by the high integration of practical parts in the course of studies. Numerous laboratory courses and an interdisciplinary team project in the 4th semester are compulsory for students, as is a practical semester. In the laboratory courses, the students are required to plan and carry out experiments and to independently analyse practical problems, as well as to develop and implement solution concepts. In the interdisciplinary team project, practical tasks are solved in a team under supervision. In addition to technical achievements, project management procedures, teamwork and presentation techniques are to be tested. During the practical semester, a student research project is conducted, in which practical engineering problems in the field of application are dealt with.

In the study programme with integrated vocational training, students are employed by a partner company for the duration of their studies. An additional practical semester is integrated into the study program, which is used for practical training. In addition, this dual structure allows students to carry out both their student and bachelor thesis directly in the company, thus ensuring the practical integration of academic topics. The regular alternation between university and practical phases facilitates a close link between theoretical knowledge and its application.

Upon successful completion of the programme, students typically have the opportunity to be offered a permanent position with the partner company, ensuring a seamless transition into professional employment.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

The total grade is composed by the main study period grade (quantifier 75%) and the basic study period grade (quantifier 25%). Main study period grade and basic study period grade will be accumulated via the average of grades from the associated module examination. Grades will be weighted with the help of credit points.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Bachelor degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet
(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

Chairwoman/Chairman Examination Committee [Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]
